



Allgemeine Revisions- und Treuhand AG

Drescheweg 2
Postfach 27
FL-9490 Vaduz

T +423 232 68 68
areva@areva.li
www.areva.li

Reg.-Nr. FL-0001.076.904-3

Risikomanagement-Funktion bei Vermögensverwaltungsgesellschaften im Fürstentum Liechtenstein

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

Inhalt

1.	Einleitung	2
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	2
1.2	Rolle der Risikomanagement-Funktion.....	2
1.3	Grössenverhältnisse in Liechtenstein	3
2.	Besetzung der Risikomanagement-Funktion.....	3
2.1	Interne Besetzung der Funktion	3
2.2	Delegation der Funktion	4
3.	Aufgaben der Risikomanagement-Funktion.....	5
3.1	Risikoklassifizierung	6
3.2	Berichtspflicht der Risikomanagement-Funktion	8
4.	Dienstleistungen der AREVA.....	9

1. Einleitung

Nachfolgend soll in Form eines Leitfadens ein Überblick über die Anforderungen an die Risikomanagement-Funktion von Vermögensverwaltungsgesellschaften aus Sicht der AREVA als Revisionsstelle gegeben werden.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Verordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVO)¹ gibt vor, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (nachfolgend: VVGes) je nach Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäfte sowie nach Art und Spektrum der damit verbundenen Dienstleistungen im Rahmen ihrer Organisation die Stelle einer Risikomanagement-Funktion zu schaffen hat. Daneben macht die VVO² nur rudimentäre Vorgaben zu den Anforderungen an die Risikomanagement-Funktion und deren Aufgaben.

Die FMA-Mitteilung Nr. 2013/08 betreffend die organisatorischen Anforderungen an VVGes konkretisiert die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Anforderungen an die Risikomanagement-Funktion dahingehend, dass ihre Grundsätze im Organisationshandbuch festzulegen sind, und das sie von den operativen Abteilungen hierarchisch und funktionell unabhängig zu sein haben. VVGes welche die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit vor dem 31. Dezember 2013 erlangt haben, hatten die Vorschriften der genannten FMA-Mitteilung bis zum 1. Januar 2016 umzusetzen. Seit dem 1. Januar 2014 bewilligte VVGes hatten jeweils bereits mit Aufnahme ihrer Tätigkeit die Risikomanagement-Funktion zu schaffen und zu besetzen.

1.2 Rolle der Risikomanagement-Funktion

Unter Risiko wird im Zusammenhang mit der Regulierung die Gefahr von finanziellen Verlusten verstanden. Dem Risikobegriff und dem Risikomanagement sind innewohnend, dass Risiken im Gegensatz zu Ereignissen unter Unsicherheit und Unwissenheit wahrscheinlichkeitsbasierten Berechnungen zugänglich sind.

Risikomanagement ist eine Führungsaufgabe, im Rahmen derer die Risiken, mit welcher eine VVGes konfrontiert ist, identifiziert, analysiert und bewertet werden. Hierzu sind übergeordnete Ziele, Strategien und Politik der VVGes für das Risikomanagement festzulegen. Im Einzelnen betrifft dies die Festlegung von Kriterien, nach denen die Risiken eingestuft und bewertet werden, die Methoden der Risikoermittlung, die Verantwortlichkeiten bei Risikoentscheidungen, die Bereitstellung von Ressourcen zur Risikoabwehr, die interne und externe Kommunikation über die identifizierten Risiken (Berichterstattung) sowie die Qualifikation des Personals für das Risikomanagement.

Der Risikomanagement-Prozess umfasst im Einzelnen:

- Identifikation der Risiken, Beschreibung ihrer Art, der Ursachen und Auswirkungen;
- Analyse der identifizierten Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeiten und möglichen Auswirkungen;
- Risikobewertung durch Vergleich mit zuvor festzulegenden Kriterien der Risiko-Akzeptanz;
- Risikobewältigung/Risikobeherrschung durch Massnahmen, die Gefahren und/oder Eintrittswahrscheinlichkeiten reduzieren oder die Folgen beherrschbar machen;

¹ vgl. Art. 10a Abs. 1 VVO

² vgl. Art. 10a Abs. 2 VVO

- Risikoüberwachung mit Hilfe von Parametern, die Aufschluss über die aktuellen Risiken geben (Risikoindikatoren);
- Risikoaufzeichnungen zur Dokumentation aller Vorgänge, die im Zusammenhang der Risikoanalyse und -beurteilung stattfinden.

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement trägt die Geschäftsleitung zusammen mit dem Verwaltungsrat. Sie bestimmt die Risikopolitik der VVGes durch die Festlegung geschäftspolitischer Grundsätze und Risikobereitschaft für einzelne Geschäftsfelder und Geschäftsarten. Sie identifiziert die latenten Risiken in Bezug auf die Tätigkeit der VVGes, nimmt die Risikoeinschätzung über das Ausmass und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Risiken vor und legt die zur Steuerung der Risiken zu treffenden Massnahmen (Verfahren, Abläufe und Mechanismen) fest.

Die Risikomanagement-Funktion wendet diese installierten Verfahren, Abläufe und Mechanismen an und berichtet über deren Angemessenheit und Wirksamkeit der Geschäftsführung.

1.3 Grössenverhältnisse in Liechtenstein

Der liechtensteinische Markt der Vermögensverwalter besteht fast ausschliesslich aus Kleinstgesellschaften mit weniger als 10 Mitarbeitern. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an diesen Gegebenheiten und sind vor dem Hintergrund dieser Grössenverhältnisse zu verstehen. Für die Besetzung und Ausgestaltung der Risikomanagement-Funktion müssen jeweils die konkreten Verhältnisse der betreffenden VVGes betrachtet werden. Für grössere VVGes sowie solche mit komplexer Geschäftstätigkeit sind die im Folgenden beschriebenen Leitlinien als Minimalanforderungen zu verstehen.

2. Besetzung der Risikomanagement-Funktion

Die personelle Besetzung der Risikomanagement-Funktion soll sich nach der Grösse, Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit der VVGes richten. Die Funktion kann entweder intern besetzt oder an einen sachkundigen und spezialisierten Dritten delegiert werden.

2.1 Interne Besetzung der Funktion

Wird die Funktion intern besetzt, so muss in jedem Fall ausgeschlossen werden, dass eine Person ihre eigenen Arbeiten überprüft.

Grundsätzlich nicht möglich ist daher die Besetzung der Risikomanagement-Funktion mit einer Person

- die im Bereich der Vermögensverwaltungsdienstleistungen operativ tätig ist
- die gleichzeitig für die Interne Revision verantwortlich ist
- deren Objektivität und Unabhängigkeit aufgrund der spezifischen Umstände wesentlich beeinträchtigt ist (insbesondere familiäre Naheverhältnisse sind von Fall zu Fall zu beurteilen)

Grundsätzlich möglich ist hingegen in kleinen Verhältnissen die ausnahmsweise Besetzung der Risikomanagement-Funktion mit einem Geschäftsführer, welcher auch für die Compliance verantwortlich ist, unter der Prämisse, dass er seine weitere Tätigkeiten nicht selbst überprüft und

das Unternehmen über einen Verwaltungsrat verfügt, welchem gegenüber er seinen Berichtspflichten nachkommen kann.

2.2 Delegation der Funktion

Sind in der VVGes selbst die erforderlichen Ressourcen nicht vorhanden, kann die Funktion an einen sachkundigen und spezialisierten Dienstleistungsanbieter delegiert werden.³ In einem solchen Fall ist zwischen der VVGes und dem Delegationsnehmer eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in welcher insbesondere die folgenden Punkte zu regeln sind:

- Gesetzliche Grundlagen
- Bestimmung des auszulagernden Geschäftsbereiches / Funktion
- Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Delegationsnehmers
- Verantwortlichkeit und Haftung des Delegationsnehmers sowie der VVGes
- Massnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Delegation
- Verbindlichkeit des Organisationshandbuchs bzw. des Reglements über das Risikomanagement
- Kompetenzen/Weisungsrechte der Risikomanagement-Funktion und der VVGes
- Berichterstattung
- Datensicherheit/Aufbewahrung von Unterlagen im Inland
- Geheimhaltungspflicht
- Kundenorientierung gemäss Art. 6 der Bankenverordnung (BankV)
- Revision und Aufsicht
- Bemessung des Honorars
- Vertragsdauer und Kündigung
- Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sind einzelne dieser Punkte im Organisationshandbuch bzw. einem internen Reglement bereits detailliert beschrieben, kann in der Delegationsvereinbarung auf die entsprechenden Regelungen verwiesen werden. Die Übereinstimmung der vertraglichen Vereinbarung mit den internen Vorgaben ist jedenfalls sicherzustellen.

Die Verantwortung für das Risikomanagement verbleibt auch im Falle der Delegation in jedem Fall bei der VVGes.⁴ Die sorgfältige und gewissenhafte Auswahl, Instruktion und Überwachung des Delegationsnehmers ist daher von grosser Bedeutung. Dazu soll die VVGes intern eine für die Überwachung des Risikomanagement verantwortliche Person bestimmen. Diese nimmt unter anderem die folgenden Aufgaben wahr:

- Auswahl:
Die VVGes vergewissert sich vor Abschluss der Delegationsvereinbarung, ob der Dienstleistungsanbieter über die Fähigkeiten und Kapazitäten verfügt und zu allen für ihn relevanten Informationen Zugang hat, um die ihm übertragenen Tätigkeiten professionell und wirksam wahrnehmen zu können.
- Instruktion:
Neben der umfassenden Instruktion vor Aufnahme der Tätigkeit des Delegationsnehmers kann die VVGes diesem auch später jederzeit Anweisungen erteilen. Im Ausland ansässige Delegationsnehmer sind im Speziellen dahingehend zu instruieren, dass alle für die Aufsicht relevanten Unterlagen sowie Kundendaten in Liechtenstein aufzubewahren sind.

³ siehe dazu Art. 12 VVG mit Art. 9 VVO sowie Anhang 6 Bankenverordnung (BankV)

⁴ vgl. Art. 12 Abs. 3 VVG

- Überwachung:
Die VVGes legt Methoden fest, um den Delegationsnehmer fortlaufend zu kontrollieren und dessen Leistung zu beurteilen. Wird die Leistung des Dienstleistungsanbieters aufgrund der Beurteilung als nicht zufriedenstellend erachtet, muss die VVGes diesem die Delegation jederzeit mit sofortiger Wirkung entziehen können.

Kunden, deren Daten an einen externen Dienstleister gelangen, sind vorgängig über die Auslagerung zu informieren. Sofern es sich um einen inländischen Delegationsnehmer handelt, ist eine Information in allgemeiner Form ausreichend (z. B. in den AGBs oder in Informationsbroschüren). Erfolgt die Delegation an einen ausländischen Dienstleister, sind die Kunden mit besonderem Schreiben und detailliert zu informieren sowie auf die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinzuweisen und es muss ihnen die Möglichkeit geboten werden, das Vertragsverhältnis innert angemessener Frist ohne Nachteile zu kündigen. Sofern die vom ausländischen Dienstleister einsehbaren Daten keine Rückschlüsse auf die Identität des Kunden zulassen, entfällt diese besondere Informationspflicht.⁵

Die Delegation der Risikomanagement-Funktion an einen Dienstleistungsanbieter hat insbesondere folgende Vorteile:

- personelle Kapazitäten müssen intern nicht geschaffen werden
- Gewährleistung der Unabhängigkeit
- professionelle Durchführung der Aufgaben

3. Aufgaben der Risikomanagement-Funktion

Die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion bestehen gemäss VVG⁶ in der Wahrnehmung folgender Pflichten:

- Anwendung der von der VVGes erlassenen Grundsätze sowie installierten Verfahren, Abläufe und Mechanismen im Rahmen des Risikomanagements;
- Berichterstattung über deren Angemessenheit und Wirksamkeit bzw. deren Einhaltung;
- Beratung der VVGes.

Aus den gesetzlichen Pflichten ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben für die Risikomanagement-Funktion:

- Erfassung, Messung und Überwachung der von der Geschäftsleitung evaluierten Risiken;
- Entwicklung und Pflege der dazu erforderlichen Methoden und Verfahren;
- Erstellung der zugehörigen internen Richtlinien und Verfahren;
- Überwachung der Einhaltung der internen Richtlinien und Verfahren;
- Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Evaluation der evaluierten Risiken;
- Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Erarbeitung der Risikomanagement-Prozesse;
- Überprüfung der geltenden Risikomanagement-Prozesse;
- Überprüfung der Wirksamkeit der im Rahmen der Risikomanagement-Prozesse implementierten Kontrollen;
- Beratung der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter hinsichtlich der implementierten Risikomanagement-Prozesse.

⁵ vgl. Art. 9 Abs. 3 VVO iVm Punkt 10. Grundsatz 6 des Anhang 6 BankV

⁶ vgl. Art. 10a Abs. 3 VVO

3.1 Risikoklassifizierung

Zur Wahrnehmung dieser Pflichten erfasst, misst und überwacht die Risikomanagement-Funktion die vom Verwaltungsrat identifizierten Risiken, wobei die Risiken nach folgenden Bereichen klassifiziert werden können⁷:

- Externe Risiken (Marktrisiken): Marktrisiken ergeben sich für die VVGes vor allem aufgrund von Veränderungen in der Marktlage, dem Wettbewerb, der Konjunktur, der technologischen Anforderungen, rechtlichen Regelungen und des Kundenverhaltens.
- Strategische Risiken: Strategischen Risiken bestehen darin, dass die Geschäftsführung, bzw. der Verwaltungsrat wesentliche Entwicklungen und Branchentrends nicht rechtzeitig erkennen oder falsch einschätzen.
- Finanzrisiken: Finanzrisiken bestehen aus Erfolgs- und Liquiditätsrisiken, wobei Erfolgsrisiken den Erfolg der VVGes mindern bzw. zu einem finanziellen Verlust führen können (z.B. Gegenparteirisiken, Länderrisiken, Kursrisiken, Währungsrisiken, Zinsrisiken) und das Liquiditätsrisiko die Gefahr einer negativen erfolgswirksamen Auswirkung von mangelnder Liquidität auf die Ertragsrechnung der VVGes bezeichnet.
- Operationelle Risiken: Unter den operationellen Risiken versteht die VVGes sämtliche betriebliche Risiken, die der VVGes einen Schaden verursachen können (z.B. Legal inkl. Cross-Border Risiken, Compliance, Prozesse und Technologie, Personal).

Zur Inventarisierung der Risiken kann für die von der Geschäftsleitung identifizierten Risiken eine Risikomatrix verwendet werden. Die Risikoklassierung bemisst sich dabei nach dem Verlustrisiko und der Eintretenswahrscheinlichkeit eines bestimmten Risikos.

<i>Verlustrisiko</i>	<i>Katastrophal</i>				...	
	<i>Schwerwiegend</i>					
	<i>Mittel</i>					
	<i>Gering</i>					
	<i>Nicht wesentlich</i>			...		
		<i>Unwahrscheinlich</i>	<i>Selten</i>	<i>Möglich</i>	<i>Wahrscheinlich</i>	<i>Häufig</i>
<i>Eintretenswahrscheinlichkeit</i>						

⁷ vgl. Aufstellung derjenigen Risiken gem. FMA-Mitteilung Nr. 2013/08, welche als wesentlich einzustufen sind.

Risikoart	Risiko	Beschreibung	Risikoeinschätzung		Inhären-tes Risiko	Massnahmen	Beurteilung
			Aus-mass	Wahr-schein-lichkeit			
Externes Risiko	Marktrisiko	Klumpenrisiko im Bereich Kunden	Mittel	Möglich	Mittel	Diversifizierung des Kundenportfolios	Durch diverse Kundenveranstaltungen konnten bereits neue Kunden generiert werden.
Operationelles Risiko	Legal / Einhaltung von Vorschriften	Vermeidung von Interessenskonflikten	Mittel	Mittel	Mittel	Interne Vorschriften, Prozesse und Kontrollen zur Vermeidung und Verletzung von Interessenskonflikten	Keine Meldung von Interessenskonflikten stattgefunden
...	...						

Entsprechend der Bewertungsskala für das inhärente Risiko der Risiko-Matrix besteht bei einem **hohen** inhärenten Risiko ein dringender Handlungsbedarf, d.h. Häufigkeit und Ausmass des Risikos müssen reduziert werden und Sofortmassnahmen sind erforderlich. Bei einem **mittleren** inhärenten Risiko besteht Handlungsbedarf, d.h. die Häufigkeit oder das Ausmass des Risikos sollten reduziert werden. Bei einem **niedrigen** inhärenten Risiko besteht kein Handlungsbedarf, d.h. das Risiko ist zu beobachten und zu kontrollieren.

3.2 Berichtspflicht der Risikomanagement-Funktion

Die Risikomanagement-Funktion die von der VVGes erlassenen Grundsätze sowie die installierten Verfahren, Abläufe und Mechanismen im Rahmen des Risikomanagements anzuwenden und über deren Angemessenheit und Wirksamkeit bzw. deren Einhaltung der Geschäftsführung mindestens jährlich Bericht zu erstatten.

Der jährliche Risikomanagement-Bericht sollte mindestens Folgendes beinhalten:

- Zusammenfassung der identifizierten Risiken der VVGes im Rahmen der Risikomatrix,
- ergriffene Massnahmen zur Behebung von Defiziten und Mängeln einschliesslich der Risikoreduzierung, soweit erforderlich,
- Antrag an die Geschäftsführung zur Ergreifung weiterer Massnahmen,
- Darstellung der im Berichtszeitraum eingetretenen relevanten Änderungen und Entwicklungen regulatorischer Anforderungen sowie die zur Sicherstellung ihrer Einhaltung ergriffenen bzw. zu ergreifenden Massnahmen.

Es empfiehlt sich, im Bericht zusätzlich auf folgende Punkte einzugehen:

- Überblick über implementierte Risikomanagement-Prozesse,
- Im Berichtsjahr durchgeführte Projekte, welche das Risikomanagement betreffen (Aus- bzw. Überarbeitung interner Richtlinien und Weisungen zum Risikomanagement),
- Angaben zur Angemessenheit der Personal- und Sachausstattung der Risikomanagement-Funktion sowie deren Unabhängigkeit.

4. Dienstleistungen der AREVA

Die AREVA bietet die Dienstleistung der Übernahme der Risikomanagement-Funktion nicht an.

Anbieten können wir Ihnen hingegen die Durchführung von Sonderprüfungen, für welche die Ressourcen des Risikomanagements nicht ausreichen.

Daneben stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite wenn es darum geht

- die Funktion der Risikomanagement-Funktion innerhalb einer VVGes neu aufzusetzen bzw. neu zu besetzen,
- die Risikoanalyse sowie die Risikomatrix zu erstellen sowie
- die Qualität der Arbeiten der Risikomanagement-Funktion zu beurteilen.

Für Ihre diesbezüglichen Anfragen stehen Ihnen Rainer Felgner (rainer.felgner@areva.li), Eva-Maria Bayer (eva-maria.bayer@areva.li) oder Dr. Mathias Hemmerle (mathias.hemmerle@areva.li) gerne zur Verfügung.